



Stadt Stühlingen  
Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen

Telefon: +49 7744 532-0  
Telefax: +49 7744 532-22  
Internet: www.stuehlingen.de  
E-Mail: stadtverwaltung@stuehlingen.de

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren  
des Gemeinderates  
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt  
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann  
Telefondurchwahl: 07744 532-30  
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de  
Unser Zeichen: am/nu  
Datum: 25.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 10/2019  
am Montag, 07.10.2019, 19.00 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

**Tagesordnung**

**Öffentlich:**

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Bauantrag zum Einbau von Dachgaupen auf Ost- und Westseite im Dachgeschoss des vorhandenen Doppelwohnhauses auf Grundstück Flst. Nr. 2008, Staagweg 4, Gemarkung Stühlingen-Mauchen	151/19
3)	Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen und Erweiterung des bestehenden Gartenhäuschen auf Grundstück Flst. Nr. 3206, Bonndorfer Straße 37, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen	152/19
4)	Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohnungen und Stellplätzen auf Grundstück Flst. Nr. 3082, Kirchacker 6, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen	153/19
5)	Abwasserpumpwerk Gewerbegebiet Sulzfeld III 2. BA in Stühlingen hier: Auftragsvergabe für die Technische Ausrüstung	154/19
6)	Änderung der Hauptsatzung Stadt Stühlingen hier: Aufnahme des Jugendbeteiligungsrates (JBR) als neuer beratender Ausschuss	155/19

7)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste Juli bis September 2019	156/19
8)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von der Sparkasse Bonndorf- Stühlingen	157/19
9)	Sonstiges	
10)	Bekanntgaben	
11)	Anregungen und Anfragen	

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 151/19</b>			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 17.09.2019
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm      HA      RA      BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.10.2019		 
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Einbau von Dachgaupen auf Ost- und Westseite im Dachgeschoss des vorhandenen Doppelwohnhauses auf Grundstück Flst.Nr. 2008, Staagweg 4, Gemarkung Stühlingen-Mauchen						
<b>Finanzierungsnachweis:</b>						
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>						
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird zugestimmt.						

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 152/19</b>			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 23.09.2019
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.10.2019		<i>Zu</i> <i>OW</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen und Erweiterung des bestehenden Gartenhäuschen auf Grundstück Flst.Nr. 3206, Bonndorfer Straße 37, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen						
<b>Finanzierungsnachweis:</b>						
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>						
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird zugestimmt.						

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 153/19</b>			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 17.09.2019
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.10.2019		<i>Pu</i> <i>Q'06</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohnungen und Stellplätzen auf Grundstück Flst.Nr. 3082, Kirchäcker 6, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen						
<b>Finanzierungsnachweis:</b>						
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>						
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird zugestimmt.						

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 154/19						
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Gatti		Tel.: 532-50		Datum: 25.09.2019			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.10.2019		<i>Rh</i>			<i>Op</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Abwasserpumpwerk Gewerbegebiet Sulzfeld III 2. BA in Stühlingen hier: Auftragsvergabe für die Technische Ausrüstung									
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2019									
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>									
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Eliquo Stulz GmbH, Grafenhausen mit einer Bruttoangebotssumme von 87.008,39 €.									

**Sachvortrag:**

**Projekt:**

Abwasserpumpwerk Gewerbegebiet Sulzfeld III 2. BA in Stühlingen  
Technische Ausrüstung

**Ausschreibungsverfahren:**

Beschränkte Ausschreibung  
Zur Angebotsabgabe wurden 3 Fachfirmen angeschrieben

**Submission:**

19.09.2019  
Zur Submission lagen 2 Angebote vor.

**Vergabevorschlag:**

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Eliquo Stulz GmbH, Grafenhausen zum Bruttoangebotspreis von 87.008,39 € zu vergeben.

Kostenberechnung: 82.500,00 €

**Anl.:**

Vergabevorschlag (nur für Gemeinderat)

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 155/19				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 24.09.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.10.2019		<i>R</i>	<i>h</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Änderung der Hauptsatzung Stadt Stühlingen hier: Aufnahme des Jugendbeteiligungsrates (JBR) als neuer beratender Ausschuss							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> -entfällt-							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der vorliegenden Änderung zur Hauptsatzung ab dem 01.11.2019 wird zugestimmt.							

## Sachvortrag:

### Begründung

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2018 sprach sich der Gemeinderat einstimmig für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Prozessen und für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Stühlingen, gemäß § 41a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Form der Einführung eines neuen „**Jugendbeteiligungsrates (JBR)**“ aus.

Im Rahmen der Konstituierung des Gemeinderates wurden bereits im Vorfeld die Mitglieder des Gemeinderates für den neuen Jugendbeteiligungsrates, entsprechend des Stärkeverhältnisses der beiden Fraktionen im Gemeinderat, bestellt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungsvorschläge im beigefügten Entwurf aufgeführt (in roter Schrift).

### Hinweise zu den grundlegenden Änderungen

Der neue Jugendbeteiligungsrates wird nun unter **§ 4 Beratende Ausschüsse, Absatz 1 Ziffer 1.5 und unter Absatz 2 Buchstabe e)** verankert und in die Hauptsatzung eingefügt.

Unter **§ 5 Absatz 2** sind die Zuständigkeiten und Aufgaben des neuen beratenden Ausschusses / Jugendbeteiligungsrates genauer definiert und verankert.

### Weitere allgemeine Änderungen

Weitere zeitgemäße Änderungen in der Hauptsatzung unter **§ 8 Bildung anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen** wurden gleichzeitig mit der notwendig gewordenen Anpassung in der Hauptsatzung vorgenommen und sind in roter Schrift dargestellt.

### Anmerkung

§ 4 Abs. 2 GemO schreibt vor, dass Beschlüsse betreffend die Hauptsatzung stets mit einer qualifizierten Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats (also auch die des Bürgermeisters!) zu treffen sind.

### Anlage

- Entwurf der aktualisierten Hauptsatzung der Stadt Stühlingen ab dem 01.11.2019
- Leitbild für die „Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen“



## Hauptsatzung

vom  
21. Juni 1993  
mit Änderungssatzungen vom  
22.02.1999, 10.02.2003, 30.06.2014, 23.01.2017

in der Fassung der 6. Änderungssatzung  
vom **07.10.2019**

---

Inhaltsübersicht	1-2
<b>I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG</b>	
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
<b>II. GEMEINDERAT</b>	
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Zusammensetzung	3
<b>III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS</b>	
§ 4 Beratende Ausschüsse	4
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse	5
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratenden Ausschüssen	5
§ 7 Umlegungsausschuss	5-6
<b>§ 8 Bildung anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen</b>	<b>6</b>
<b>IV. BÜRGERMEISTER</b>	
§ 9 Rechtsstellung	6
§ 10 Zuständigkeiten	6-8
<b>V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS</b>	
§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters	8



## VI. STADTTEILE

- § 12 Benennungen der Stadtteile 8-9

## VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

- § 13 Unechte Teilortswahl 9

## VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

- § 14 Einrichtung von Ortschaften 9-10  
§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte 10  
§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates 10-11  
§ 17 Ortsvorsteher 11-12  
§ 18 Örtliche Verwaltung 12

## IX. SCHLUßBESTIMMUNGEN

- § 19 Inkrafttreten 12

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am **07. Oktober 2019** folgende

## Hauptsatzung

beschlossen:

### Hinweis:

Die in dieser Hauptsatzung benutzte männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

### I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

#### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. GEMEINDERAT

#### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3

#### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).



### III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

#### § 4

#### Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende **dauernde** beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Haupt- und Finanzausschuss (HFA),
- 1.2 Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt (TBU),
- 1.3 Ausschuss für Kultur und Tourismus (AKT),
- 1.4 Ausschuss für Jugend und Soziales (AJS),
- 1.5 **Jugendbeteiligungsrat (JBR).**

(2) Neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden kraft Gesetzes bestehen die beratenden Ausschüsse aus folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderates:

- a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA):  
9 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates
- b) Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt (TBU):  
9 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates
- c) Ausschuss für Kultur und Tourismus (AKT):  
6 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner auf Vorschlag des Bürgermeisters widerruflich als beratende Mitglieder in den beratenden Ausschuss berufen; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Ausschuss nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig (§ 40 Abs. 1 GemO).

- d) Ausschuss für Jugend und Soziales (AJS):  
4 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates
- e) **Jugendbeteiligungsrat (JBR):  
4 Mitglieder mit den beiden zusätzlichen Sondersitzen des 1. und 2. Bürgermeisterstellvertreters aus der Mitte des Gemeinderates  
Die Anzahl der mitwirkenden Kinder und Jugendlichen ist nicht begrenzt.**

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Benennung vertreten (Reihenfolgestellvertretung).

(4) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.

## § 5

### Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten zur Vorbereitung relevanter Themen sowie von Verhandlungen oder einzelnen Verhandlungsgegenständen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und geben Empfehlungen an den Gemeinderat weiter.

Sie treffen keine selbstständigen Entscheidungen anstelle des Gemeinderates.

- (2) **Aufgaben des Jugendbeteiligungsrates ist es, die Kinder- und Jugendbeteiligung nach dem gemeindlichen „Leitbild für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen“ gemäß § 41a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie Maßnahmen auf den Gebieten der Kinder und Jugend anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der Kinder und Jugend gestaltende Kräfte zu fördern und entsprechende Vorschläge zusammen mit den Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten.**
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

## § 6

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst ohne Vorberatung durch einen Ausschuss an sich ziehen und erledigen.
- (3) Der Gemeinderat kann den beratenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Empfehlungen der beratenden Ausschüsse ändern oder aufheben.

## § 7

### Umlegungsausschuss

Aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen:

- (1) Zur Durchführung von Baulandumlegungen (§§ 45 ff BauGB) ist ein ständiger Umlegungsausschuss zu bilden (§§ 3 und 4 Durchführungsverordnungen zum BauGB), soweit nicht nach § 46 Absatz 4 des BauGB der Gemeinderat eine andere Stelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut. Die Beschlussfassung über die Einleitung kommt dem Gemeinderat zu.

- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden kraft Gesetzes und 5 weiteren Gemeinderatsmitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt mit der Bildung des Umlegungsausschusses auch eine gleiche Anzahl von Stellvertretern (Reihenfolgestellvertreter) aus seiner Mitte.
- (3) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Zuständigkeit selbstständig und anstelle des Gemeinderates.

### **§ 8 Bildung anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

Der Gemeinderat kann für einzelne Angelegenheiten beratende oder weitere beschließende Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden.

## IV. BÜRGERMEISTER

### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,- € im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Tarifbeschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung ste-

henden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind, die Gewährung von Leistungszulagen/-prämien, Personalangelegenheiten der Eigenbetriebe, sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates (*bei leitenden Beamten und Tarifbeschäftigten, die dem Bürgermeister direkt unterstellt sind, wie z.B. Amts-, Sachgebiets- und Projektleitern*) gegeben ist,

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - a) bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b) für einen Zeitraum über 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,- €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000,- € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000,- € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,- € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 25.000,- € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
- 2.13 die Entscheidung über die Zustimmung zu Baugesuchen,
  - a) die den Festsetzungen des Bebauungsplanes voll inhaltlich entsprechen,
  - b) in denen keine Einsprüche von Nachbarn vorliegen,
- 2.14 die Entscheidung über Nichtausübung eines Vorkaufsrechts entsprechend §§ 24 bis 28 BauGB,
- 2.15 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge §§ 51 und 144 BauGB,
- 2.16 Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen für Wohnungsbaudarlehen;

- 2.17 Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen („Aufforstungs-genehmigungen“) gem. § 29a, Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes BW (LLG) [gemäß GRB vom 27.03.2006]
- 2.18 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.19 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 15.000,- € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.20 Verkäufe von Holz aus den städtischen Waldungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.21 Vergabe von Aufträgen zur Holzernte und Holzaufbereitung aus den städtischen Waldungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages je Einzelfall, im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.22 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen von Haushaltssatzungen sowie Anlage des gemeindlichen Geldvermögens,
- 2.23 Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau,
- 2.24 Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung und zum Zwecke der Umschuldung von Darlehen,
- 2.25 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.26 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 250,- € im Einzelfall.

## V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

### § 11

#### Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters entsprechend § 48 der Gemeindeordnung.

## VI. STADTTEILE

### § 12

#### Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Bettmaringen
- 1.2 Blumegg
- 1.3 Eberfingen
- 1.4 Grimmelshofen
- 1.5 Lausheim
- 1.6 Mauchen
- 1.7 Schwaningen
- 1.8 Stühlingen
- 1.9 Wangen
- 1.10 Weizen

- (2) Die Namen der im Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind mit Ausnahme der Nr. 1.9 jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.
- (4) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1, Nr. 1.9, sind die Gemarkungen der früheren Gemeinden Oberwangen und Unterwangen.

## VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

### § 13

#### Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Bettmaringen	2 Sitze
2.2	Wohnbezirk Blumegg	1 Sitz
2.3	Wohnbezirk Eberfingen	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk Grimmelshofen	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk Lausheim	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk Mauchen	1 Sitz
2.7	Wohnbezirk Schwaningen	1 Sitz
2.8	Wohnbezirk Stühlingen	7 Sitze
2.9	Wohnbezirk Wangen	1 Sitz
2.10	Wohnbezirk Weizen	2 Sitze

## VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 14

#### Einrichtung von Ortschaften

- (1) In den räumlichen Grenzen der nach § 11 Abs. 1 eingerichteten Stadtteile wird je gemäß § 68 GemO eine Ortschaft wie nachfolgend aufgeführt eingerichtet:

- 1.1 Bettmaringen
- 1.2 Blumegg
- 1.3 Eberfingen
- 1.4 Grimmelshofen
- 1.5 Lausheim
- 1.6 Mauchen
- 1.7 Schwaningen
- 1.8 Wangen
- 1.9 Weizen

## **§ 15**

### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
  - 2.1 in der Ortschaft Weizen 8 Mitglieder
  - 2.2 in den übrigen Ortschaften jeweils 6 Mitglieder

## **§ 16**

### **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - 3.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der jeweiligen Ortschaft eingesetzten Gemeindebediensteten,
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht (Satzungen und Polizeiverordnungen) und die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - 3.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen,

- 3.8 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
- 3.9 der Bau und die Unterhaltung von Straßen- und Wirtschaftswegen,
- 3.10 Verpachtung der Jagd- und Fischerei,
- 3.11 Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- 3.12 die Aufstellung des jährlichen Bewirtschaftungsplanes im städtischen Forstbetrieb,
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 GemO nicht entgegen steht, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Kultur- und Sportpflege, Park- und Grünanlagen, Friedhof, einschließlich der Benennung von öffentlichen Plätzen, Wegen und der Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
  - 4.2 die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die Bewirtschaftung der Mittel, die jeder Ortschaft im Haushaltsplan zur besonderen Verwendung als Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt werden,
  - 4.3 die Verpachtung und Vermietung gemeindeeigener Wohnungen und Gebäude,
  - 4.4 die Förderung der Angelegenheiten der Feuerwehrrabteilungen und der örtlichen Vereine und Vereinigungen,
  - 4.5 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.6 Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (5) Der Zuständigkeitskatalog nach Abs. 4 kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortschaftsrates durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden.
- (6) Angelegenheiten aus dem gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters nach § 44 Gemeindeordnung können auf den Ortschaftsrat nicht übertragen werden.

## **§ 17 Ortsvorsteher**

- (1) Die auf Vorschlag des Ortschaftsrates vom Gemeinderat zu wählenden jeweiligen Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 übernimmt der Ortsvorsteher die Aufgaben der örtlichen Verwaltung. Diese örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Ortsverwaltung.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **01.11.2019** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom **23.01.2017** mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den **07.10.2019**

Joachim Burger  
Bürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 156/19				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 25.09.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.10.2019		<i>Ru</i>	<i>GF</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b>							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: Spenden laut Spenderliste Juli bis September 2019							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b>							
Der Annahme der Zuwendungen in Höhe von € 270,00 wird zugestimmt.							

**Sachvortrag:**

Spender: diverse Spender laut Spenderliste  
Spendenbetrag: € 270,00  
Spendenzweck: Schenkung an Stadt-Bedienstete und Brandkatastrophe Familie Kraft

Wir bitten um Annahme der Schenkung und der Spenden.

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 157/19</b>				
<b>Amt:</b> Stadtkasse		<b>Sachbearbeiter/in:</b> Frau Geng		<b>Tel.:</b> 532-44		<b>Datum:</b> 20.09.2019	
<b>Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme</b>		<b>öff.</b>	<b>nö</b>	<b>Sitzung am:</b>		<b>Anerkennung:</b> Bgm      HA      RA      BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.10.2019		<i>Zu</i>	<i>G</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b>							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende von der Sparkasse Bonndorf-Stühlingen							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b>							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 230,00 wird zugestimmt.							

**Sachvortrag:**

Spender: Sparkasse Bonndorf-Stühlingen  
Spendenbetrag: € 230,00  
Spendenzweck: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der  
Studentenhilfe

Die Sparkasse Bonndorf-Stühlingen hat für das Sommerferienprogramm eine Spende in Höhe von € 230,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.